

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1974	Nummer 94
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 85 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21280	15. 7. 1974	RdErl. d. Kultusministers Überwachung der Untersuchung von Lehrern, Schulbediensteten und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätigen Personen gem. § 47 Bundes-Seuchengesetz	1402
9502	12. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfliste für den Umschlag gefährlicher Güter in der Binnenschifffahrt	1408

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1974	1410

21260

I.

**Überwachung der Untersuchung
von Lehrern, Schulbediensteten
und zur Vorbereitung auf den Beruf
des Lehrers in Schulen tätigen Personen
gem. § 47 Bundes-Seuchengesetz**

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1974 –
I C 5.30–11/29 – 1340/74

Nach § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1974 (GV. NW. S. 58) – SGV. NW. 2126 – ist die untere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Schule liegt, zuständige Behörde im Sinne von § 47 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz. Sie überwacht nach Nr. 5.5 Abs. 2 des RdErl. des Innenministers vom 4. 2. 1963 (SMBl. NW. 21260) nach näherer Weisung des Kultusministers die Durchführung der nach § 47 Abs. 1 und 2 Bundes-Seuchengesetz vorgeschriebenen Untersuchungen.

Hierzu treffe ich folgende Bestimmungen:

1. Erstuntersuchung

- 1.1 Die Untersuchung der Atmungsorgane der Lehrer, Lehramtsanwärter/Studienreferendare und des Verwaltungspersonals an Schulen, die Bedienstete des Landes bzw. des Schulträgers sind, soll vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der nach VV Nr. 1 zu § 6 LBG, § 7 Abs. 1 BAT oder § 10 Abs. 1 MTL II vorgesehenen amts- bzw. vertrauensärztlichen Untersuchungen erfolgen. Das ärztliche Gutachten ist zu den Personalakten zu nehmen.
- 1.2 Bei sonstigen Schulbediensteten ist beim Abschluß vertraglicher Vereinbarungen auf die Aufnahme einer Bestimmung über die Untersuchungspflicht im Sinne des § 47 Abs. 1 und 2 Bundes-Seuchengesetz hinzuwirken. Dies gilt insbesondere für Personen, die regelmäßig Kontakt zu Schülern haben. Das ärztliche Gutachten verbleibt bei der unteren Schulaufsichtsbehörde.

2. Wiederholungsuntersuchung

- 2.1 Für die in Nr. 1.1 genannten Personen, die Bedienstete des Landes sind, gelten folgende Regelungen:

T.
Anlage 1

- 2.11 Zur Vorbereitung der Untersuchung legt der Schulleiter jährlich zum 1. September eine Liste nach dem Muster der Anlage 1 in vierfacher Ausfertigung an. In der Liste ist zu vermerken, welche Untersuchungspflichtigen sich durch das Gesundheitsamt und welche sich durch einen sonstigen Arzt untersuchen lassen wollen.
- 2.12 Untersuchungspflichtige, die sich durch einen sonstigen Arzt untersuchen lassen wollen (§ 47 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetz), sind vom Schulleiter rechtzeitig aufzufordern, bis zum 15. Oktober ein ärztliches Zeugnis gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz vorzulegen.
- 2.13 Die Schule übersendet alsbald dem für die Schule zuständigen Gesundheitsamt zwei Ausfertigungen der Liste der Untersuchungspflichtigen (Nr. 2.11) und ggf. die Zeugnisse der sonstigen Ärzte (Nr. 2.12). Eine weitere Ausfertigung der Liste ist der unteren Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Von einer Änderung der Liste sind das Gesundheitsamt und die untere Schulaufsichtsbehörde umgehend unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu unterrichten.
- 2.2 Im Benehmen mit dem Schulleiter legt das Gesundheitsamt den Untersuchungstermin für die Untersuchungs-

pflichtigen fest, die sich durch das Gesundheitsamt untersuchen lassen wollen.

Diese Untersuchungspflichtigen sind durch den Schulleiter von dem Untersuchungstermin zu verständigen.

- 2.3 Die Feststellung, daß eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, trägt das Gesundheitsamt in die Liste der Untersuchungspflichtigen ein.

Darüber hinaus vermerkt es in dem Vordruck die Untersuchungspflichtigen,

- die sich von dem Gesundheitsamt untersuchen lassen wollten, jedoch den festgesetzten Termin nicht wahrgenommen und auch kein Zeugnis eines sonstigen Arztes vorgelegt haben;
- die sich von einem sonstigen Arzt untersuchen lassen wollten, jedoch bis zum 15. Oktober kein entsprechendes Zeugnis vorgelegt haben;
- bei denen das Untersuchungsergebnis Maßnahmen nach § 45 Bundes-Seuchengesetz notwendig machte.

- 2.4 Die Zeugnisse der sonstigen Ärzte und die Erstaussfertigung der Liste der Untersuchungspflichtigen verbleiben beim Gesundheitsamt. Die Zweitaussfertigung der Liste erhält der Schulleiter zurück.

- 2.5 Der Schulleiter prüft anhand dieser Ausfertigung, ob alle Untersuchungspflichtigen untersucht worden sind und berichtet hierüber der unteren Schulaufsichtsbehörde unter Verwendung dieses Vordrucks.

- 2.6 Für die Untersuchungspflichtigen, die den Untersuchungstermin beim Gesundheitsamt nicht wahrgenommen haben und auch kein Zeugnis eines sonstigen Arztes vorgelegt haben, vereinbart der Schulleiter mit dem Gesundheitsamt alsbald einen neuen Termin.

Untersuchungspflichtige, die sich von einem sonstigen Arzt untersuchen lassen wollten, aber ein Zeugnis nicht vorgelegt haben, sind vom Schulleiter aufzufordern, umgehend das Versäumte nachzuholen.

Nr. 2.1 bis 2.5 sind entsprechend anzuwenden.

- 2.7 Gegen Untersuchungspflichtige, die sich auch nach zweimaliger Aufforderung der Untersuchung entzogen haben, ergreift die untere Schulaufsichtsbehörde – ggf. unter Einschaltung des Dienstvorgesetzten bzw. des Arbeitgebers – die erforderlichen Maßnahmen.

- 2.8 Für die rechtzeitige und vollständige Durchführung des Untersuchungsverfahrens hat der Schulleiter Sorge zu tragen.

- 2.9 Sind Untersuchungspflichtige an mehreren Schulen tätig, so obliegen die entsprechenden Aufgaben der Schule, an der die Untersuchungspflichtigen überwiegend tätig sind. Andernfalls bestimmt die untere Schulaufsichtsbehörde, welche Schule die Aufgaben wahrzunehmen hat.

- 2.10 Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch bei den Einrichtungen (z. B. Bezirksseminare) anzuwenden, deren Bedienstete ebenfalls der Untersuchungspflicht unterliegen.

3. Bei Wiederholungsuntersuchungen für Personen im Sinne der Nr. 1.1, die Bedienstete des Schulträgers sind, und für sonstige Schulbedienstete gelten die Bestimmungen zu Nr. 2 sinngemäß. An die Stelle der Schule bzw. des Schulleiters tritt der Schulträger.

Im Falle der Nr. 2.7 ergreift der Schulträger die erforderlichen Maßnahmen. Die untere Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

[illegible]

Muster

UgR

an das

Gesundheitsamt

Betr.: Überwachung der jährl. Wiederholungsuntersuchung gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG)

Hier: ☐ Schulbedienstete, die Bedienstete des Landes sind
☐ Schulbedienstete, die Bedienstete des Schulträgers sind und sonstige Schulbedienstete
☐ Änderungsliste **Bezug:** Schreiben vom
☐ Termin **Bezug:** Schreiben vom

Für folgende Untersuchungspflichtige bitte ich um Angabe eines Termins und Veranlassung des Weiteren:

[illegible]

Muster

An

.....
nach Erledigung zurück.

Bemerkungen:

I. A.

An

-
- ☐ Die jährliche Wiederholungsuntersuchung ist / noch nicht abgeschlossen.
 - ☐ Ein weiterer Termin wurde / wird mit dem Gesundheitsamt vereinbart.
 - ☐ Die / Der Untersuchungspfl. wird / wurde(n) aufgefordert, ein ärztl. Zeugnis vorzulegen.
 - ☐ Eine Liste über diesen Personenkreis füge ich als Anlage bei.

Bemerkungen:

Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster

An das
Gesundheitsamt

Betr.: Überwachung der jährl. Wiederholungsuntersuchung gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG)

Hier: ☐ Schulbedienstete, die Bedienstete des Landes sind
☐ Schulbedienstete, die Bedienstete des Schulträgers sind und sonstige Schulbedienstete
☐ Änderungsliste **Bezug:** Schreiben vom
☐ Termin **Bezug:** Schreiben vom

Für folgende Untersuchungspflichtige bitte ich um Angabe eines Termins und Veranlassung des Weiteren:

[illegible]

- ☐ **Durchschrift an untere Schulaufsichtsbehörde**
☐ **Wv. (Dienstvorgesetzten / Arbeitgeber unterrichten)**
☐ **Wv. (Abschluß der Untersuchungsaktion / Mitteilung an untere Schulaufsichtsbehörde)**
☐ **Liste an Gesundheitsamt und untere Schulaufsichtsbehörde**
☐ **Wv. / z. d. A.**

9502

**Prüfliste für den Umschlag
gefährlicher Güter in der Binnenschifffahrt**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 12. 9. 1974 - V/B 4 - 40 - 90/1 (45/74) -

- 1 In die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 23. November 1971 (Anlageband zum BGBl. I S. 1851) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 als Anhang 3 der Anlage B eine Prüfliste über die Beachtung der Sicherheitsvorschriften und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für den Umschlag aufgenommen. Dazu wird in der Anlage B unter den neuen Randnummern 31412 und 51412 unter anderem bestimmt, daß mit dem Laden und Löschen erst begonnen werden darf, nachdem eine Prüfliste für das betreffende Umschlaggut ausgefüllt worden ist und vorausgesetzt, daß die in der Liste enthaltenen Antworten befriedigend sind. Die Liste muß in zweifacher Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Schiffsführer sowie von der für den Umschlag an der Landanlage verantwortlichen Person unterschrieben werden, die eine Ausfertigung der Liste erhält.
- 2 Da die vorgenannte Verordnung gemäß § 2 der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) vom 31. Oktober 1973 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 95) in allen Häfen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gilt, ist dort vom 1. Oktober dieses Jahres an die neue Prüfliste zu verwenden.
- 3 Die Liste ist in deutscher, französischer, niederländischer und englischer Sprache abgefaßt. Sie kann über die Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, 41 Duisburg 13, Dammstraße 15-17, zu den nachstehend genannten Preisen, denen jeweils 11% Mehrwertsteuer hinzuzurechnen sind, bezogen werden.

Preis bei Bezug von	50 Exemplaren:	20,- DM
Preis bei Bezug von	100 Exemplaren:	30,- DM
Preis bei Bezug von	400 Exemplaren:	100,- DM
Preis bei Bezug von	500 Exemplaren:	120,- DM
Preis bei Bezug von	1 000 Exemplaren:	160,- DM
- 4 In der Prüfliste ist vorgesehen, daß an den Schiffsführer hafenpolizeilich und örtlich bedingte Fragen gestellt werden können. Um diese Fragestellung, soweit sie sich auf Bestimmungen der AHVO bezieht, zu straffen und zu vereinheitlichen, ist die Prüfliste in Verbindung mit einem Ergänzungsblatt nach dem Muster der Anlage zu verwenden. Damit erübrigt es sich, in die Prüfliste selbst ergänzende Fragen aufzunehmen, die sich aufgrund von Vorschriften der AHVO ergeben. Anlage
- 5 Die Prüfliste gilt in Verbindung mit dem Ergänzungsblatt als amtliche Prüfliste und als schriftlicher Nachweis gemäß § 52 AHVO. Sie ersetzt die Prüfliste der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, die nicht mehr herausgegeben wird.
- 6 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Ergänzungsblatt
für die Häfen des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Prüfliste nach Rn. 31 412 und 51 412 ADN

Feuille complémentaire
pour les ports du rayon Nordrhein-Westfalen
conforme la liste de contrôle prévue aux
marginaux 31 412 et 51 412 ADN

Aanvullingsblad
voor de havens van Nordrhein-Westfalen voor de
kontrollelijst volgens Rn. 31 412 en 51 412 ADN

Supplementary page
for the ports of the Nordrhein-Westfalen district
to the checklist according marginal Nr. 31 412
and 51 412 ADN

(Schiffsname)
(Nom du bateau)
(Scheepsnaam)
(Name of the ship)

(Ort/Umschlagstelle)
(lieu/place du transbordement)
(Plaats/Verlaadkade)
(Place, emporium)

- a) Ist während des gesamten Umschlagvorganges geeignetes Personal an Bord, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen? JA NEIN

Pendant le transbordement, y a-t-il du personnel propre à bord, qui est en état d'employer l'extincteur et de partir avec le bateau en cas de besoin? OUI NON

Is er tijdens het complete verladen geschikt personeel aan boord, dat in staat is, de brandblusinrichting aan boord te bedienen en in geval van nood uit te lopen? JA NEE

Is there during the transshipment sufficient qualified personnel on board, that is able to operate the fire-fighting equipment and in an emergency to leave the port with the vessel? YES NO

- b) Befinden sich Personen, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, auf dem Schiff? . . . JA NEIN

Se trouvent-ils des personnes à bord, qui ne sont pas nécessaires au transbordement ou le transport et qui ne vivent pas à bord permanentement? OUI NON

Anlage

Bevinden zich personen aan boord, die niet voor het verladen of het besturen van het vaartuig noodzakelijk zijn en personen, die niet constant aan boord wonen? JA NEE

Are there any persons on board, which are unnecessary for the transshipment or commanding the vessel and persons which don't live on board permanently? YES NO

- c) Liegt unmittelbar neben oder hinter dem Fahrzeug ein weiteres Schiff? JA NEIN
(zulässig bei Schiffen mit Stoffen der Kategorie K3 untereinander)

Se trouve-t-il un autre bateau derrière ou immédiatement à côté du bateau? OUI NON
(permis aux bateaux du catégorie K3 mutuellement)

Ligt er direct naast of achter het schip nog een vaartuig? JA NEE
(toegestaan bij schepen met stoffen der categorie K3 onderelkaar)

Is there any other ship next to or behind the vessel? (allowed among ships of the category K3). YES NO

- d) Die Fragen gemäß Ziffern 17, 18, 23 und 24 müssen von allen Schiffen (also auch von Schiffen, die ausschließlich für K3 zugelassen sind) beantwortet werden.

Les questions des chiffres 17, 18, 23 et 24 doivent être répondues de tous les bateaux (c'est à dire: des bateaux, qui sont permis pour le catégorie K3 exclusivement, aussi).

De vragen volgens punt 17, 18, 23 en 24 moeten door alle schepen (dus ook door schepen die uitsluitend voor K3 toegelaten zijn) beantwoord worden.

The questions according to item 17, 18, 23 and 24 must be answered from all ships, (incl. ships, which are allowed exclusively for K3).

(Datum)
(date)
(datum)
(Date)

(Unterschrift des Schiffsführers)
(Signature du conducteur)
(Handtekening v. d. kapitein)
(Captain's signature)

Hinweis

II.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilungspflicht nach I/3 NW MiZi	205	
Stellenbesetzung	206	
Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskosten-gesetz (VVzLUKG)	206	
Bekanntmachungen	207	
Personalnachrichten	207	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB §§ 1723, 1726 I Satz 2, § 1727 II. – Lebt der Vater eines nichtehelichen Kindes mit dessen Mutter in einem eheähnlichen Verhältnis zusammen, so stehen der Ehelicherklärung dieses Kindes regelmäßig be-rechtigte Interessen der Ehefrau und der Familie des Vaters entgegen; die Einwilligung der Ehefrau darf dann nach § 1727 II Satz 2 BGB nicht ersetzt werden. OLG Hamm vom 12. Juli 1974 – 15 W 327/72	209	
2. PStG § 11. – Der deutsche Standesbeamte hat beim Heiratsantrag die Vornamen der Eheschließenden auch dann dem Geburtseintrag zu entnehmen, wenn die Geburt in einem ausländischen Geburtsregister beurkundet worden ist. Dieser Grundsatz gilt zumin-dest bei Volksdeutschen, die jetzt deutsche Staatsan-gehörige sind, nicht, wenn nachgewiesen ist, daß ih-nen deutsche Vornamen beigelegt worden sind und deren Eintragung im Geburtsregister nach dem Recht ihres damaligen Heimatlandes aus Gründen nicht möglich war, die nicht einer sachgemäßen Führung des Registers dienen. OLG Köln vom 8. Mai 1974 – 16 Wx 4/74	210	
Strafrecht		
1. StGB vor § 1; StPO § 51. – Führt die Abwehr einer Fliege während der Fahrt im Pkw dazu, daß der Fah- rer die Gewalt über das Fahrzeug verliert und mit einem entgegenkommenden Wagen zusammenstößt, so ist in der Regel weder die Handlungsqualität noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlos- sen. OLG Hamm vom 16. Juli 1974 – 5 Ss 331/74		212
2. StPO § 40. – Bei öffentlicher Zustellung von Urteilen und Beschlüssen brauchen in keinem Falle neben dem Rubrum und dem Entscheidungssatz auch die Entscheidungsgründe in die zuzustellende Schrift aufgenommen zu werden. § 40 II Satz 2 StPO bezieht sich nicht nur auf den Sonderfall des § 40 II Satz 1 StPO. OLG Hamm vom 19. Juli 1974 – 4 Ws 108/74		214
3. StPO § 119 III. – Die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb eines Kassettenrecorders in der U-Haft ist nicht zu beanstanden. OLG Hamm vom 12. Juni 1974 – 4 Ws 136/74		214
4. StPO §§ 265, 271, 274. – Die Vorschrift des § 265 StPO gilt auch in Bußgeldverfahren. – Kündigt der Be- schwerdeführer dem Amtsgericht eine Verfahrensrü- ge in schriftlicher Form an, die später ordnungsgemäß begründet wird, so darf schon von diesem Zeitpunkt an die Sitzungsniederschrift über die Hauptverhand- lung nicht berichtigt werden, wenn dadurch der Ver- fahrensrüge der Boden entzogen wird. OLG Hamm vom 27. Juni 1974 – 5 Ss OWi 455/74		214
5. StVO §§ 1, 30. – Das Laufenlassen des Dieselmotors eines Lastkraftwagens zur Nachtstunde zum Zweck des Auffüllens des Druckluftbehälters der Bremsanlage ist Lärm. Ob er im Sinne der §§ 1, 30 StVO „unver- meidbar“ oder „unnötig“ ist, hängt davon ab, ob das Auffüllen schon am Vortag technisch möglich ist. Ver- neinendenfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit nur vor, wenn der Lärm in einer ausgesprochenen Wohn- straße erfolgt und die Möglichkeit besteht, das Fahr- zeug an anderer Stelle abzustellen, wo die Ruhestö- rung für die Anwohner geringer ist. OLG Düsseldorf vom 31. Mai 1974 – 3 Ss OWi 377/74		215

– MBl. NW. 1974 S. 1410.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichti- gung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.